

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

auch per E-Mail: suempfung-garzweiler@bra.nrw.de

Ihr Schreiben vom
27.01.2022

Ihr Zeichen
61.g27-7-2019-1

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 28-05.19 WE

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030“ - Anhörungsverfahren -

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehmen wir zum o.g. Antrag der RWE Power AG wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

1.1. Kritik an der Form der Antragsunterlagen

Zunächst wirkt der Antrag durch den Umfang von zwölf Ordnern sehr ausführlich und detailliert bearbeitet. Jeder Aspekt (UVP-Prüfung, FFH-Beitrag etc.) erhält hierbei seine eigene Aufmerksamkeit. Bei der Durchsicht der Unterlagen fällt jedoch schnell auf, dass es auffällig viele Wiederholungen ganzer Textpassagen gibt, die den Text nur künstlich in die Länge ziehen. Es soll demnach entweder der o.g. Anschein erweckt oder jedwede Bearbeitung erschwert werden. Die Unterlagen könnten nur durch Kürzung dieser kopierten Passagen mindestens um 1/3 gekürzt werden, wodurch eine Auseinandersetzung mit den wichtigen Aussagen, Daten und Informationen des Antrags erleichtert werden würde.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-12
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Zamzow

Datum
02. Mai 2022

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



1.2. Planungstechnische Einordnung

1.2.1. Deutschland

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Sümpfung des Tagebaugebiets soll um weitere sechs Jahre bis 2030 verlängert werden. Die Vorgehensweise des weiteren Abbaus, die Ziele, die zu treffenden Maßnahmen sowie viele weitere Aspekte des eingereichten Antrags basieren auf der aktuellen Genehmigunggrundlage des am 31.03.1995 genehmigten Braunkohlenplans Garzweiler II. Dieser wird den Anforderungen der Leitentscheidungen von 2016 zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II sowie von 2021: „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ jedoch nicht gerecht und befindet sich deshalb im Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II (Az. 32/64.2-11.3).

So mal der Leitentscheidung von 2021, welche eine „energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler“ attestiert, unvollständige Informationen zugrunde gelegen haben. Vielmehr liefere das „geheim gehaltene Gutachten“¹ des Wirtschaftsministeriums vom 16. Dezember 2021 Rückschlüsse darüber, dass diese energiewirtschaftliche Erforderlichkeit gerade nicht gegeben ist.

In den Unterlagen erfolgt auch keine konkrete Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Klima, obwohl das Vorhaben unstrittiger Weise zu einer Verschärfung der Klimakrise beiträgt und der Beschluss des Ersten Senats vom 21. März 2021 u.a. folgenden Leitsatz festgelegt hat: *„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen.“*². Die folgenden Leitsätze schließen die Herstellung einer Klimaneutralität und eine besondere Sorgfaltspflicht bei wissenschaftlicher Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge ein.

Es darf daher keine Verlängerung eines nachgeordneten, offensichtlich sowohl politisch als auch klimatisch nicht mehr zeitgemäßen Antrags um weitere sechs Jahre geben, wenn sogar die übergeordnete Planung sich bereits deshalb in der Änderung befindet.

¹ <https://www.energiezukunft.eu/politik/keine-endgueltige-leitentscheidung-fuer-die-braunkohle/> (06.04.22; 10:01 Uhr)

² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

1.2.2. Europa

Auf europäischer Ebene wurden von der EU-Kommission Mitte Juli 2021 Vorschläge zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung von 2018 als Teil des Fit-for-55-Klimapakets (ff55) veröffentlicht. Hintergrund ist hierbei u.a. der Rückgang von 20 Prozent der Menge an CO₂ zwischen 2013 und 2018 die europäische Wälder, Moore und Böden aus der Atmosphäre aufgenommen haben und die Anerkennung der Wichtigkeit der Rolle von Landnutzung und natürlichen Senken zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050. Die Senkenleistung des Themenkomplexes Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) soll bis 2030 310 MtCO₂Eq betragen. Die Verbände sehen mit der richtigen Landnutzung sogar eine Senkungsleistung von 600 MtCO₂Eq³.

Der LULUCF-Sektor umfasst Biotope, die durch den Tagebau stark beeinflusst werden wie Wälder, Wiesen und Weiden sowie Feuchtgebiete. Um hier vorausschauend zu planen, sind daher Maßnahmen wie die Wiederherstellung von Wäldern und organischen Böden, von Grünland sowie die Wiedervernässung von Mooren zu ergreifen. Die Fortführung des Tagebaus und insbesondere die hier beantragten Sümpfungsmaßnahmen machen die Zielerreichung unmöglich und sorgen stattdessen durch ihre Entwässerung von Feuchtgebieten dafür, dass diese als Nettoquelle Treibhausgase emittieren.

1.3. Standsicherheit des Braunkohletagebaus Garzweiler II

Der Tagebau Garzweiler II ist wegen seiner Tiefe und seiner steilen Böschungen gilt daher als besonders riskant. Neben dem Grundwasserpegel, der dauerhaft niedriger liegen muss als der zukünftige Restsee-Spiegel, sind auch die Böschungen noch jahrzehntelang künstlich trocken zu halten. Die Durchführung von Sümpfungsmaßnahmen, selbst bei einem sofortigen Ende der Braunkohlegewinnung wird noch etliche Jahrzehnte andauern müssen. Dieser Hintergrund ist in der Öffentlichkeit und der Politik nahezu unbekannt.

Die Naturschutzverbände halten diese Situation für eine Folge der schon grundlegenden Fehler bei der Planung des Tagebaus. Wenn Gesellschaft und Umwelt schon die Konsequenzen der bisherigen Fehlplanungen tragen,

³ Deutscher Naturschutzring, aufgerufen am 13.04.22 um 16:05 Uhr; <https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/umweltverbaende-positionieren-sich-zu-lulucf>

indem sie weiterhin die negativen Auswirkungen der Sümpfungen erdulden müssen, um die statische Sicherheit der Tagebau-Kanten zu sichern, so gibt es aber keinen erkennbaren Grund, diese Fehlplanungen weiter fortzuführen, den Tagebau schrittweise, stetig zu erweitern und die Sümpfungen noch erheblich auszuweiten. Dies ist jedoch mit dem Einreichen dieses Antrags geplant. Es ist absehbar, dass bei einer weiteren Ausdehnung und Vertiefung des Braunkohletagebaus Garzweiler II die oben genannten Risiken weiter steigen. Dies ist sowohl für die Umwelt als auch für die Bevölkerung nicht hinnehmbar.

Die Naturschutzverbände weisen außerdem seit Langem darauf hin, dass ernste Zweifel daran bestehen, dass das RWE zur Durchführung dieser Sümpfungsmaßnahmen nach dem Ende des Tagebaus finanziell in der Lage ist und haben daher die Festsetzung einer Sicherheitsleistung gefordert. Auf diese wurde von den Zulassungsbehörden jedoch nicht eingegangen. Das zukünftige Wasserversorgungskonzept und die damit einhergehenden Kosten für die Bevölkerung müssen jedoch im Antrag dargestellt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden, da das Vorhaben selbst der Grund für diesen Umstand ist. Die Kosten sind nicht auf die Allgemeinheit umzulegen, sondern vollständig vom von der RWE zu tragen.

2. Auswirkungen auf den Naturhaushalt

In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen bei vielen Aspekten nur bis zum Ende der geplanten Erlaubnis im Jahr 2030 betrachtet. Bis sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse wieder weitgehend eingestellt haben wird es jedoch noch bis ca. 2100 dauern. Im wasserwirtschaftlichen Bericht wird bspw. erläutert, dass *„Die Sümpfungsmaßnahmen des Tagebaus Garzweiler [...] die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Untersuchungsraum auch über das Tagebauende (2038) hinaus bis zur Füllung des Tagebausees beeinflussen [werden]“*⁴.

In der UVP sind daher die Auswirkungen auf alle Schutzgüter bis zum Ende Befüllung des Sees, auch wenn dies außerhalb des Gültigkeitszeitraums der Sümpfungserlaubnis liegt, zu prognostizieren (§ 16 UVPG Abs. 1 Punkt 5). Es genügt nicht wie u.a. in der Anlage C1 nur zu beschreiben, dass *„Für die Überprüfung des Vorhabens über den Antragszeitraum hinaus [...] mit dem*

⁴ TÜV Nord – Umweltschutz (2021): Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Anlage B); S. 109

Grundwassermodell weitere Zeitschritte (2038, 2050, 2080) betrachtet [wurden]“. Diese Daten zur Prognose sind ebenfalls zur Verfügung zu stellen, da ansonsten keine Verifizierung dieser Aussage vorgenommen werden kann.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung des Tagebausees sind, wie die geplanten Einleitungsmaßnahmen bereits zu diesem Zeitpunkt einzuleiten und müssen ebenfalls in die vorgelegten Antragsunterlagen mit aufgenommen werden.

2.1. Schutzgut Klima

"Aufgrund des langen und teilweise über den Antragszeitraum hinausgehenden Prognosezeitraums sind künftige Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt nicht auszuschließen. Hinreichend genaue Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der jährlichen Grundwasserneubildung sind aufgrund der unsicheren Informationslage zur Niederschlagsentwicklung sowie angesichts der komplexen Wechselwirkungen mit anderen Wirkfaktoren derzeit noch nicht möglich.“⁵

Das Gutachten des TÜV Nord stellt demnach fest, dass eine abschließende Aussage zu den Auswirkungen auf das Schutzgutes Klima nicht möglich ist. Ein Vorhaben in dessen Unterlagen negative Auswirkungen auf ein Schutzgut nicht ausgeschlossen werden können, sind nicht genehmigungsfähig. Es müssen daher Unterlagen nachgereicht werden, die ein Berechnungsmodell liefern, welchem die Annahme zugrunde liegt, dass der denkbar nachteiligste Fall eintreten wird.

Das Gutachten kann zwar keine abschließende Aussage tätigen, geht aber im Endeffekt von einer nicht vorhandenen Betroffenheit des Schutzgutes Klima aus: *„Zusammenfassend sind für das Schutzgut „Klima“ aus umweltfachlicher Sicht keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.“⁵* Diese Argumentation und Ansicht sind für die Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar.

Im betroffenen Gebiet kommen bspw. insbesondere im Bereich Schwalmtal und Viersen schutzwürdige Böden mit der Funktion als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum vor. In urbanen Zentren können diese Böden der Vegetation langfristig Wasser, sofern vorhanden, zur Verdunstung zur Verfügung stel-

⁵ TÜV-Nord Umweltschutz (2021): UVP-Bericht (Anlage A); S. 27

len. Zusammen mit einer entsprechenden Bepflanzung ist durch ihre Kühlungsfunktion mit einer erheblichen kleinklimatischen Verbesserung Umfeldes zu rechnen. Hierbei ist jedoch der hohe Wassergehalt im Boden die Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsенke erfüllen können. Unter anaeroben Bedingungen erfolgt eine Kohlenstoffmineralisierung durch den Abbau von Torfkörpern und somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen.⁶

Im Bereich dieser Böden sollten daher keine Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, durchgeführt werden. Durch die Entwässerung des Tagebaus werden diese klimarelevanten Böden jedoch Schritt-für-Schritt trockengelegt werden.

Die durchgeführte Sümpfung trägt ebenfalls zu den jährlich zunehmenden Dürrefolgen bei. Die Grundwasserabsenkung kann hierbei u.a. weitreichende Folgen für die betroffene Vegetation haben, da sich der Kapillarsaum in größere Tiefen verlagert. Pflanzen verlieren bei Grundwasserständen über 1 m unterhalb des Wurzelraumes den natürlichen Anschluss ans Grundwasser, wodurch es zu Waldbränden und großflächigen Dürreschäden kommen kann. Insbesondere im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes (westlich von Brüggem) sind die Waldstandorte inzwischen von einer hohen Dürreempfindlichkeit geprägt. Der Einfluss des Tagebaus auf die mögliche Förderung von Dürre wird in den Unterlagen jedoch nicht untersucht.

2.2. Schutzgut Boden

Neben dem Verlust klimaschutzrelevanter Funktionen der Böden wird auch die geologische Stabilität erheblich beeinträchtigt. Eine Bodenbewegungsprognose ist jedoch nicht Teil der offengelegten Unterlagen gewesen.

2.3. Schutzgut Wasser

2.3.1. Rheinwassertransportleitung

Eine Befüllung des Tagebaus Garzweiler durch Grund- und/oder Regenwasser ist bei der immensen Ausdehnung des Gebietes als unrealistisch zu betrachten. Deshalb ist momentan eine Befüllung mit Rheinwasser über die

⁶ Geologischer Dienst (2018):

Rheinwassertransportleitung vorgesehen. Im Zusammenhang mit den zukünftig vermehrt auftretenden Dürreperioden fehlt dieses Wasser dann wiederum im Rhein selbst und kann u.a. zu Beeinträchtigungen im Schifffahrtsverkehr führen. Zudem entspricht die Qualität des Rheinwassers nicht der des Grundwassers und muss daher vor Einleitung aufbereitet werden, um eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser zu verhindern. Es ist daher bisher nicht davon auszugehen, dass für den Transport von Rheinwasser eine Genehmigung erteilt wird. Die RWE Power AG legt in den Unterlagen kein genehmigungsfähiges Konzept für die Befüllung des Restsees. Von einer weiteren Ausweitung des Tagebaus ist bis zur Vorlage dieser Konzeption abzusehen, um die Schäden nicht noch weiter zu vergrößern.

2.3.2. Einleitung in Oberflächengewässer

Auch wenn die Einleitungsmaßnahmen nicht Teil dieses Antrags sind, so bilden sie doch die Grundlage für dessen Genehmigung. Es kann nicht bereits jetzt schon davon ausgegangen werden, dass diese erteilt werden. In diesem Zusammenhang ist daher vorab ein Abgleich zwischen der Zusammensetzung des Gewässers, in welches eingeleitete werden soll und der des einzuleitenden Ökowassers durchzuführen. Eine fundierte Untersuchung auf im Grundwasser gelöste Schwermetalle oder andere Verunreinigungen fehlt in den Unterlagen. Vor der Einleitung sind dementsprechend Wasseraufbereitungen durchzuführen.

2.3.3. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

In Anlage E "Bestandserhebung der Oberflächengewässer" ist zu sehen, dass etliche Gewässerabschnitte aus den Einzugsgebieten u. a. der Niers, der Erft und der Rur mit einem Vermerk "Braunkohlebeeinflussung" versehen sind. Zusätzlich wird diesen Abschnitten häufig ein unbefriedigender bis schlechter ökologischer Zustand und ein chemischer Zustand mit der Bewertung "nicht gut" attestiert.

Im Jahr 2000 wurde die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) verabschiedet und später in nationales Recht gewandelt. Der Richtlinie zufolge sollten alle europäischen Gewässer bereits bis 2015 in einen guten Zustand versetzt werden; in Ausnahmefällen bis spätestens 2027.

Sollte nun dem Antrag der RWE Power AG mit einem Zeithorizont bis 2030 bei der Bezirksregierung Arnsberg stattgegeben werden, ist davon auszugehen, dass der Zustand der im Antrag aufgelisteten Gewässerabschnitte sich nicht bis zum Jahr 2027 in einen guten Zustand überführen lässt. Vielmehr sollte bereits heute durch die RWE Power AG plausibel dargelegt werden, wie ein solcher Gewässerzustand bis zum Fristende 2027 erreicht werden kann.

Dies gilt auch für die betroffenen Grundwasserkörper Tagebau und Kippen nördlich Rheintalscholle und Venloer Scholle, Niederungen des Rheins, Hauptterrassen des Rheins sowie die Terrassenebenen der Maas. Diese befinden sich im dritten Monitoringzyklus sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem schlechten Zustand.

Auch die Zielerreichung eines chemischen und mengenmäßigen guten Zustandes nach dem dritten Bewirtschaftungszyklus bis 2027 wird in allen genannten Grundwasserkörpern als unwahrscheinlich prognostiziert. Hierzu trägt u.a. der Belastungsfaktor Tagebau maßgeblich bei. Im Bereich der Hauptterrassen des Rheins kommt noch der Belastungsfaktor der diffusen Einträge aus bergbaulicher Tätigkeit wie Sumpfungswasser, Abspülung und Abraummhalden hinzu.

Wie bei den Oberflächengewässern bleibt auch hier die Frage offen, inwiefern ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erreicht werden soll, wenn die bisher durchgeführten Maßnahmen nicht zur Verbesserung der Situation geführt haben und sich ganz im Gegenteil eine weitere Verschlechterung abzeichnet.

Weitere Ausführungen und tiefergehende Auseinandersetzungen hierzu werden durch die Stellungnahme zum Entwurf des nordrhein-westfälischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2022-2027⁷ (s. Anhang), insbesondere unter dem Punkt 13 – Anwendung von Ausnahmen und Braunkohle-Hintergrundpapier – ergänzt und sind als Teil dieser Stellungnahme zu betrachten.

⁷ **BUND, LNU und NABU (2021):** Stellungnahme zum Entwurf des nordrhein-westfälischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2022-2027

2.5. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Fast in allen betroffenen Feuchtgebieten fällt der Grundwasserstand bergbaubedingt ab. Die Daten des Monitoringberichts von 2019 erläutern, dass die geplanten Einleitungsmaßnahmen den Abfall erwartungsgemäß nur kurzzeitig und nicht flächendeckend kompensieren können. In vielen der betroffenen Feuchtbiotopen bspw. am Millicher Bach oder Doverener Bach kommt es zu einer negativen Entwicklung der Vegetationsverhältnisse, also einer Abnahme von Feuchtezeigern und einer Zunahme der Störzeiger. Am auffälligsten ist die häufige Zunahme des Störzeigers *Rubus fruticosus agg.* Im Untersuchungsgebiet zum Tagebau Garzweiler II kommen zudem vier wasserabhängige FFH-Gebiete vor: Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch (DE 4803-301), Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (DE-4703-301), Wälder und Heiden bei Brüggelbracht (DE-4702-302) sowie die Krickenbecker Seen und Kleiner De Witt-See (DE-4603-301). Diese beinhalten dementsprechend wasserabhängige Lebensraumtypen, die mittlerweile nur noch einen Erhaltungszustand C oder eine Repräsentativität D⁸ aufweisen.

- Moorwälder
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Stieleichen-Hainbuchenwald

Diese LRTs werden insbesondere beeinträchtigt durch Schäden am Wasserhaushalt oder Veränderung des hydrologischen Regimes und sind daher durch Grundwasserabsenkung und Entwässerung gefährdet.

Der FFH-Bericht beschreibt für diese Gebiete nur, dass „*Im gesamten FFH-Gebiet [...] keine Grundwasserabsenkungen auf[treten].*“ Die Grundlage für diese Aussage bildet das von der RWE Power selbst entwickelte Grundwassermodell, welches auf Modelldaten bis 2018 basiert. Eine weitere, vertiefende Auseinandersetzung erfolgt nicht, obwohl bereits, wie oben bereits geschildert, eine Verschlechterung von Feuchtbiotopen zu beobachten ist.

⁸ <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/karten/n2000>, aufgerufen am 26.04.22 um 13:54 Uhr

Um hier mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu schaffen, müssten die Grundwasserstände bzw. -messungen innerhalb der Gebiete auf dem bisher betrachteten Zeithorizont offengelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Philipp Zamzow